

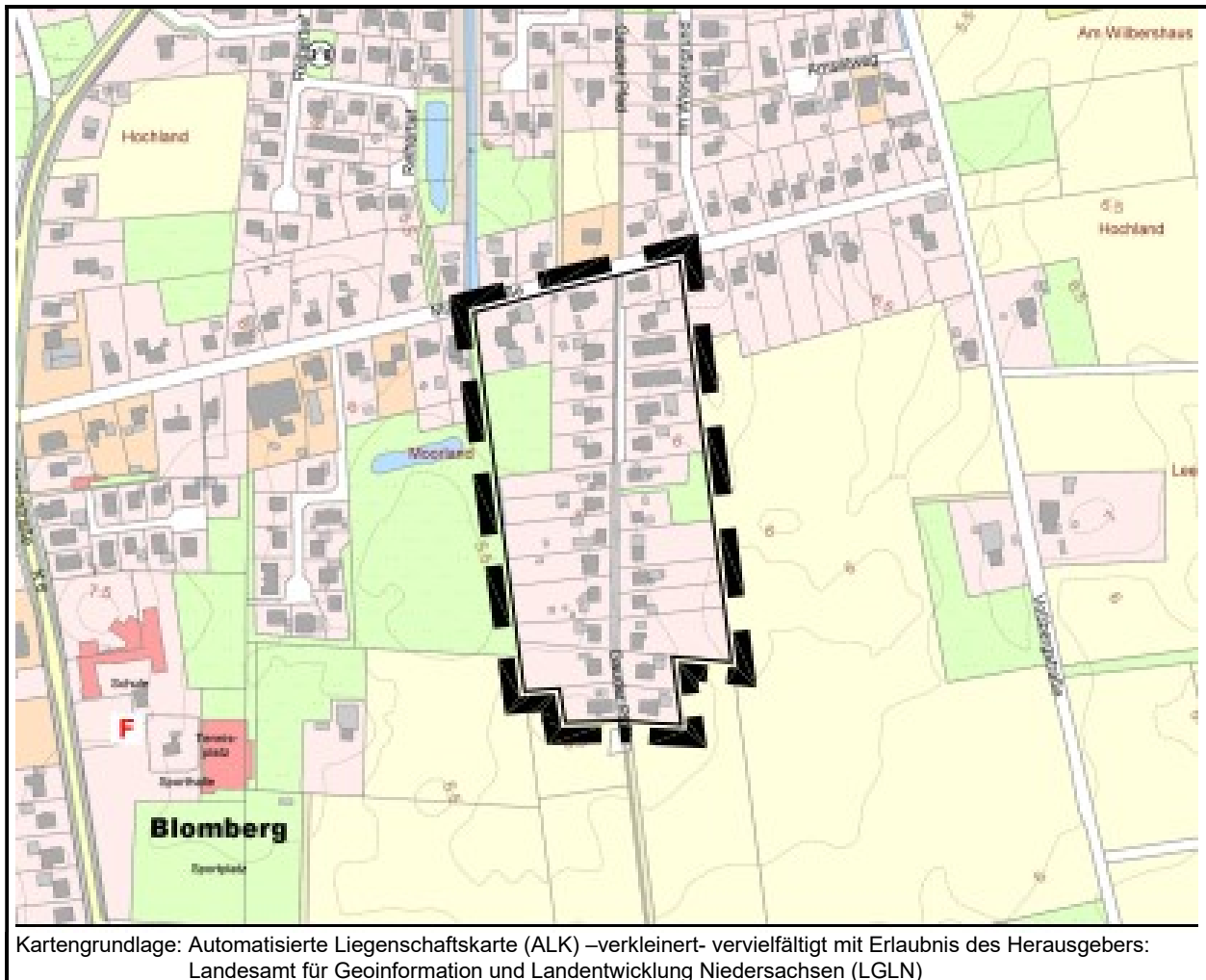
# Bekanntmachung

## Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches „Gauder Pfad“

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat am 18.07.2023 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches „Gauder Pfad“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches „Gauder Pfad“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Ant Karkland 33, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches „Gauder Pfad“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Blomberg, 18.10.2023

**Gemeinde Blomberg**  
Der Bürgermeister  
Ihnken